

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Miehlen
vom 10.01.2025

Der Gemeinderat hat aufgrund

- der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO),
- der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und
- des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen muss. Die Entscheidung über die Auswahl der Zeitung trifft der Gemeinderat durch Beschluss. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.miehlen.de erfolgen.

(2) Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten zu jedermanns Einsicht während den Sprechzeiten bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 an der Bekanntmachungstafel am Rathaus bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der unter Abs. 4 genannten Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach

Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.
- (2) Der Gemeinderat bestimmt durch Beschluss das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen; die sonstigen Ausschüsse können sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter eines Ausschusses sollen jedoch Ratsmitglieder sein.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit, soweit ihm die Beschlussfassung nicht vorher entzogen wird.

§ 3a

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- (1) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € (netto) je Auftrag. Bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € (netto) je Auftrag hat der Ortsbürgermeister vor Vergabe von Aufträgen und Arbeiten die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Beigeordneten einzuholen.
- (2) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(3) Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt, insbesondere die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bzw. für Beigeordnete in eigenem Geschäftsbereich.

(4) Zur laufenden Verwaltung zählen die regelmäßig wiederkehrenden Angelegenheiten, die nach feststehenden Grundsätzen zu erledigen sind. Nachstehende Geschäfte werden zur Klarstellung der laufenden Verwaltung zugeordnet:

1. Die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.
2. Auftragsvergaben für Arbeiten der Verkehrssicherung, Hochwasser- und Starkregenvorsorge sowie der Straßen- und Wegeunterhaltung.
3. Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des Eigenbetriebes „Unser Miehlener Dorfladen“, inklusive Bewirtschaftung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Durchführung gemeindeeigener Veranstaltungen, im Einvernehmen mit den ehrenamtlichen Marktausschüssen, inklusive Vergabe erforderlicher Aufträge zur Durchführung der Veranstaltung (Oktobermarkt, Weihnachtsstraße, etc.).

§ 4 Ältestenrat

(1) Zur Erörterung und Koordination wichtiger Angelegenheiten im Vorfeld der Beratungen der Gremien der Ortsgemeinde wird ein Ältestenrat gebildet. Dem Ältestenrat gehören der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an. Der Ältestenrat kann Empfehlungen für die Beratung der Gremien aussprechen.

(2) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Die Bestimmungen des § 6 gelten für den Ältestenrat entsprechend.

§ 5 Beigeordnete

(1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Gemeinde Miehlen wird 1 Geschäftsbereich gebildet. Deren Bildung und Übertragung auf die/den Beigeordnete/n dem Bürgermeister gem. § 50 Abs. 4 GemO obliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich nachträglich zu zahlen.

(2) Der nachgewiesene Verdienstaufschlag wird bis zum dreifachen Betrag des Sitzungsgeldes (Abs. 3) ersetzt. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates, eines Ausschusses und je einer Gemeinderatssitzung vorbereitenden Fraktionssitzung 10,00 € beträgt.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich einer Erhöhung von 10 % nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens jedoch 10,02 €.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Bild- und Tonaufzeichnungen/-übertragungen

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse sind zulässig, sofern sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der

Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.

(2) Ausschuss- und Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.05.2020 und Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 09.07.2021 außer Kraft.

Miehlen, den 10.01.2025

gez.
André Stötzer (Siegel)
Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.09.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 17
Anwesende Ratsmitglieder: 17
Für die Satzung haben gestimmt: 16 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 1

2. Die Satzung wurde am 10.01.2025 von dem Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 30.01.2025 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.1
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag
gez.
Angela Michel (Siegel)